

# DIE DEUTSCHEN BISCHÖFE

– Liturgie-Kommission –

4

## Die Feier der Eucharistie in Konzelebration

23. Januar 1984

# **Die Feier der Eucharistie in Konzelebration**

---

**Handreichung der Liturgiekommission  
zum sinngerechten Vollzug der Konzelebration**

**23. Januar 1984**

**Herausgeber:  
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Kaiserstraße  
163, 5300 Bonn 1**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Schon um 200 bezeugt .....	5
Einheit als Hauptmotiv der Erneuerung .....	5
Anlässe für die Feier der Eucharistie in Konzelebration .....	6
Aufteilung der Dienste .....	9

### *Hinweise und Regeln zum sinngerechten Vollzug der Konzelebration*

#### *Eröffnung*

Einzug .....	10
Inzens von Altar und Kreuz .....	10
Anordnung der Plätze .....	10
Eröffnung .....	11

#### *Wortgottesdienst*

Verteilung der Aufgaben im Wortgottesdienst .....	11
Verkündigung des Evangeliums .....	12
Homilie .....	12
Allgemeines Gebet .....	12

#### *Gabenbereitung*

Verteilung der Aufgaben bei der Gabenbereitung .....	13
Gabenprozession .....	13
Bereitung des Altares .....	14
Bereitung der Gaben .....	14
Inzens von Gaben und Altar, Zelebranten und Gemeinde .....	14
Gabengebet .....	15

#### *Hochgebet*

Aufstellung am Altar .....	15
Grundordnung des Hochgebetes .....	16

## *Singen und Sprechen im Hochgebet*

Verschiedene Weisen des Vortrags .....	16
Präfation und Sanctus .....	16
Zwischen Sanctus und Wandlungsepiklese .....	17
Von der Wandlungsepiklese bis zur Kommunionepiklese .....	17
„Geheimnis des Glaubens“ und Akklamation .....	17
Nach der Kommunionepiklese .....	18
Schlußdoxologie .....	18

## *Gesten im Hochgebet*

Ausdruck kollegialen Handelns .....	18
Ausbreiten der Hände .....	19
Falten der Hände .....	19
Ausstrecken der Hände zur Wandlungsepiklese .....	19
Geste zu den Herrenworten .....	20
Verneigung und Kreuzzeichen .....	21
An die Brust schlagen .....	21

## *Aufgaben des Diakons im Hochgebet*

Besonderer Dienst am Kelch .....	21
----------------------------------	----

## *Kommunion*

Vaterunser, Embolismus und Akklamation .....	22
Friedensgebet und Friedensgruß .....	22
Brotbrechung, Mischung und Gebet vor der Kommunion .....	22
Verschiedene Formen des Kommunionempfangs .....	23
Kommunion der Zelebranten und des Diakons .....	23
— Trennung von Essen und Trinken der Eucharistischen Gaben .....	24
— Verbindung von Essen und Trinken der Eucharistischen Gaben .....	25
— Kommunionsspendung an die übrigen Mitwirkenden und die Gemeinde .....	26
Nach der Kommunion .....	27
Schlußgebet .....	28

## *Entlassung*

Verlautbarungen .....	28
Segen und Entlassungsruf .....	28
Auszug .....	29

*Anhänge*

I: Chrisam-Messe .....	30
II: Liturgische Gewänder .....	31
III: Meßstipendium .....	31
IV: Vorbereitung der Konzelebration .....	32
V: Quellen .....	34

## Schon um 200 bezeugt

I. Eine der ältesten Beschreibungen der Eucharistiefeyer, die wir besitzen, schildert die Messe bereits als eine Feier in Konzelebration, das heißt, als eine Feier, die der Bischof zusammen mit dem Presbyterium leitet. Es handelt sich bei dieser Beschreibung um einen Text aus dem vierten Kapitel der sogenannten „Kirchenordnung“ Hippolyts, entstanden etwa um 200 nach Christus. In wenigen Zeilen bietet sich darin ein anschauliches Bild vom Zusammenwirken des Bischofs, der Presbyter, der Diakone und der ganzen Gemeinde in der Eucharistiefeyer dieser frühen Zeit: „Danach sollen die Diakone dem Bischof das Opfer hereinbringen. Wenn der Bischof dann mit den Presbytern seine Hand auf das Opfer legt, soll er dankend sagen: ‚Der Herr sei mit euch allen!‘, und das ganze Volk soll antworten: ‚Mit deinem Geiste!‘ Er sagt: ‚Empor eure Herzen!‘ Das Volk spricht: ‚Wir haben sie beim Herrn.‘ Er sagt wieder: ‚Laßt uns dem Herrn danken!‘ Das ganze Volk spricht: ‚Das ist würdig und recht.‘“

Die solchermaßen gemeinsam gefeierte Eucharistie drückt anschaulich die Einheit der Kirche und zugleich die eigentümliche Einheit von Bischof und Presbyterium aus, wie Paulus im Galaterbrief sagt: „Ihr alle seid ‚einer‘ in Christus Jesus“ (3,28). Im selben Sinn schreibt Ignatios von Antiochien schon um 100 nach Christus in seinem Brief an die Gemeinde in Philadelphia: „Seid deshalb bedacht, nur eine Eucharistie zu gebrauchen; denn eines ist das Fleisch unseres Herrn Jesus Christus und einer ist der Kelch zur Vereinigung mit seinem Blut, einer ist der Opferaltar, wie der Bischof einer ist zusammen mit dem Presbyterium und den Diakonen, meinen Mitknechten“ (3).

## Einheit als Hauptmotiv der Erneuerung

II. Der Wunsch nach Wiederbelebung der Konzelebration in der lateinischen Kirche unserer Tage war vielfach motiviert: theologisch, spirituell, pastoral und praktisch. Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Sacrosanctum Concilium“ (= SC) vom 4. 12. 1963 stellt als Hauptmotiv der Wiederbelebung der Konzelebration die „Einheit des Priestertums“ heraus (57).

Dieses Motiv nimmt auch das Reformdekret „Ecclesiae semper“ vom 7. 3. 1965 auf und weitete es zugleich auf alle Mitfeiernden aus, wenn es von der Eucharistiefeyer in Konzelebration sagt: „Bei dieser Weise der Meßfeier handeln mehrere Priester kraft desselben Priestertums und in

der Person des Hohenpriesters mit einem Willen und mit einer Stimme. In einem einzigen sakramentalen Akt vollziehen und bringen sie das eine Opfer dar und nehmen gleichzeitig an ihm teil. In dieser einen Opferfeier, an der zugleich die Gläubigen bewußt und tätig und auf eine der Gemeinschaft eigentümliche Weise teilnehmen, wird darum, vor allem wenn der Bischof den Vorsitz führt, Kirche lebendig erfahrbar, wie sie eins ist in dem einen Opfer und dem einen Priestertum, in der einen Danksagung, um den einen Altar mit seinen Dienern und dem heiligen Volk” (Abs. 8 und 9).

Die zwei Jahre später erschienene Instruktion „Eucharisticum mysterium” (= EM) vom 25. 5. 1967 greift im Abschnitt über die Konzelebration erneut das Motiv der Einheit auf und vertieft es im Blick auf die Priester: „Überdies bezeichnet und stärkt die Konzelebration die brüderlichen Bande unter den Priestern, weil kraft der Gemeinsamkeit der heiligen Weihe und Sendung die Priester alle einander in ganz enger Brüderlichkeit verbunden sind” (47).

### **Anlässe für die Feier der Eucharistie in Konzelebration**

III. Der erste und wichtigste Anlaß für die Konzelebration ist die Feier einer Gemeindemesse, die der Bischof leitet und an der Priester teilnehmen. Dazu sagt das Meßbuch: „Jede rechtmäßige Feier der Eucharistie steht unter der Leitung des Bischofs, der ihr entweder selbst oder durch die Priester, seine Mitarbeiter, vorsteht. Ist der Bischof bei einer Gemeindemesse anwesend, sollte er den Vorsitz führen; in dieser Feier sollen die Priester, wenn möglich, durch Konzelebration mit ihm verbunden sein. Das geschieht nicht, um die äußere Feier glanzvoller zu gestalten, sondern um das Mysterium der Kirche zu verdeutlichen, die das ‚Sakrament der Einheit‘ ist” (Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch [= AEM] 59).

In diesem Sinn nennt das Meßbuch als besondere Anlässe für eine Konzelebration „Meßfeiern anlässlich von Konzilien, Bischofsversammlungen und Synoden”, ausdrücklich aber auch eine (Diözesan-)Synode, einen Bischofsbesuch, ein Treffen von Priestern mit dem Bischof oder dessen Delegaten, etwa bei geistlichen Übungen, sowie vergleichbare Zusammenkünfte von Ordensangehörigen (AEM 157.158).

IV. Darüber hinaus erklärt es die Instruktion „Eucharisticum mysterium” ganz allgemein für „wünschenswert, daß die Priester die Eucharistie in

dieser hervorragenden Form feiern, sowohl in den Priestergemeinschaften als auch bei regelmäßigen Zusammenkünften und bei ähnlichen Gelegenheiten“, auch wenn der Hauptzelebrant nicht Bischof ist. Sie lädt die kirchlichen Oberen ein, „die Konzelebration zu erleichtern, ja zu fördern“. Ebenso sollen alle Priester, „die in Gemeinschaft leben oder an einer Kirche Dienst tun, fremde Priester gerne zur Konzelebration einladen“ (EM 47).

In diesem Sinn empfiehlt die nach Erscheinen des neuen Codex Iuris Canonici an dieser Stelle geänderte Allgemeine Einführung in das Meßbuch die Konzelebration „für die Konventmesse und den Hauptgottesdienst in Kirchen und Oratorien, für Meßfeiern bei Zusammenkünften von Welt- und Ordenspriestern“ und „bei der Meßfeier anlässlich einer Abtsweihe“ (vgl. AEM 153, Neufassung v. 12. 9. 1983, Not. 19 [1983] S. 542).

Wenn es sich um eine „große Zahl von Priestern“ handelt, die die Eucharistie in Konzelebration feiern wollen, können die zuständigen Vorgesetzten erlauben, „daß mehrmals am gleichen Tag eine Konzelebration stattfindet“, selbstverständlich nur „nacheinander oder an verschiedenen Orten“ (EM 47, vgl. AEM 154).

Damit deuten Instruktion und Meßbuch zugleich an, daß Konzelebrationen mit einer Überzahl von Konzelebranten nicht wünschenswert sind.

V. Nachdrücklich weist „Eucharisticum mysterium“ auf zwei Einschränkungen für die Feier der Eucharistie in Konzelebration hin:

– Durch Meßfeiern in Konzelebration dürfen „die Bedürfnisse der Gläubigen“ (47) nicht verletzt werden, z. B. durch eine Gestaltungsart der Konzelebration, die der aktiven Mitfeier der Gläubigen wenig Raum läßt, oder durch Entfallen von Meßfeiern, die für die Gemeinde wichtig sind. Zum letzteren sagt das Meßbuch den Priestern: „Wer bei einer Synode, einem Bischofsbesuch oder Priestertreffen mit einem Bischof oder dessen Delegaten“ (sowie bei vergleichbaren Zusammenkünften von Ordensangehörigen) konzelebriert, kann, wenn nötig, „nochmals für die Gläubigen zelebrieren“ (AEM 158).

– Ebenso muß „das Recht jedes Priesters zur Einzelzelebration“ gewahrt bleiben (EM 47), „jedoch nicht in derselben Kirche zur Zeit einer Konzelebration und nicht am Gründonnerstag“ (SC 57 § 2,2).

VI. Am Gründonnerstag und für einige andere liturgische Tage und Anlässe sieht die liturgische Ordnung ausdrücklich die Meßfeier in Konzelebration vor:

Am Gründonnerstag ordnet das Meßbuch für die „Messe vom Letzten Abendmahl“ die Konzelebration aller Priester in einer Gemeinde an: „Nach ältester Überlieferung der Kirche sind heute alle Messen ohne Gemeinde untersagt. Am Abend wird zu passender Stunde zum Gedächtnis an das Letzte Abendmahl eine Messe gefeiert. An ihr nimmt die gesamte Ortsgemeinde teil, und in ihr üben alle Priester und Kleriker ihren Dienst aus. Auch Priester, die schon in der Chrisam-Messe oder in einer Gemeindemesse zelebriert haben, können in der Abend(mahls)-messe konzelebrieren“ (S. [22]).

Auch in der Osternachtfeier soll jedem Priester die Möglichkeit der Zelebration bzw. Konzelebration gegeben sein. Darum erlaubt das Meßbuch dem, der in der Osternacht zelebriert oder konzelebriert, ausdrücklich, am Ostertag noch einmal zu zelebrieren oder zu konzelebrieren (S. [63] Nr. 5).

Ebenso kann das Weihnachtsfest ein besonderer Anlaß zur Konzelebration sein. An Weihnachten ist es jedem Priester erlaubt, dreimal zu zelebrieren oder zu konzelebrieren, wenn die drei Messen „In der Heiligen Nacht“, „Am Morgen“ und „Am Tage“ zur entsprechenden Zeit gefeiert werden (AEM 158; MB I 9.10.12 und II 40.41.42).

Auch an Allerseelen ist es jedem Priester erlaubt, drei Messen zu feiern (vgl. Apost. Konst. „Incrumentum altaris“ v. 10. 8. 1915). Auf die Konzelebration an diesem Tag ist sinngemäß die Regelung von Weihnachten anzuwenden (vgl. u. Anhang III, 54).

VII. Für drei Gottesdienste schreiben die liturgischen Ordnungen selber die Konzelebration als Form der Meßfeier vor: für die Bischofsweihe, für die Priesterweihe und für die Chrisam-Messe.

Zur Chrisam-Messe heißt es im Meßbuch: „Die Messe, in der die heiligen Öle geweiht werden, feiert der Bischof in Konzelebration mit seinem Priesterkollegium. Sie soll ein Ausdruck der Verbundenheit zwischen dem Bischof und seinen Priestern sein.“ Daher empfiehlt das Meßbuch nicht nur, daß nach Möglichkeit alle Priester der Diözese an dieser Messe teilnehmen und in ihr die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen, sondern sagt auch: „Zum Zeichen der Einheit aller Diözesanpriester sollen Priester aus allen Regionen des Bistums mit dem Bischof konzelebrieren“ (S. [15]) – was übrigens auch noch einmal darauf hinweist, daß Konzelebrationen mit einer Überzahl von Priestern nicht wünschenswert sind.

## **Aufteilung der Dienste**

VIII. Die Feier der Eucharistie in Konzelebration steht in besonderer Weise unter dem Grundgesetz allen liturgischen Handelns, daß beim Gottesdienst jeder Mitwirkende „nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28).

Dementsprechend üben bei einer Eucharistiefeier in Konzelebration die zu Vorstehern Geweihten ihren Vorsteherdienst auf kollegiale Weise voll aus, teils indem der Hauptzelebrant und an bestimmten Stellen einzelne Konzelebranten im Namen des Kollegiums handeln, teils indem der Hauptzelebrant und die Konzelebranten bestimmte Texte gemeinsam singen oder sprechen und bestimmte Gesten gemeinsam vollziehen.

Aber auch alle übrigen Glieder der gottesdienstlichen Versammlung sollen bei einer Feier der Eucharistie in Konzelebration ihren eigenen Beitrag ungeschmälert leisten. Darum gehört soweit möglich gerade zu einer Eucharistiefeier in Konzelebration auch der Dienst des Diakons, des Lektors, des Kantors und der Ministranten. Jedenfalls kann und soll bei einer Eucharistiefeier in Konzelebration auf den Dienst von Diakon, Lektor, Kantor und Ministranten nicht einfach deshalb verzichtet werden, weil Konzelebranten deren Aufgaben übernehmen könnten. Konzelebranten sollen die Aufgaben des Diakons und anderer Mitwirkender nur dann ausüben, wenn für diese Dienste sonst niemand zur Verfügung steht (vgl. AEM 58).

Nimmt als einziger Mitwirkender nur ein Diakon teil, so werden die Aufgaben von Lektor, Kantor und Ministranten zwischen ihm und den Konzelebranten aufgeteilt. Nimmt kein Diakon teil, so übernehmen seine Aufgaben Konzelebranten (vgl. AEM 160).

Nehmen mehrere Diakone teil, so sollen die Aufgaben des Diakons und gegebenenfalls die anderer fehlender Mitwirkender unter den Diakonen aufgeteilt werden.

Andererseits soll bei einer Konzelebration die Kommunion an die Gläubigen nicht durch Laien (Akolythen und Kommunionhelfer) gespendet werden, sondern durch den Hauptzelebranten und Diakone sowie gegebenenfalls durch Konzelebranten, es sei denn, die Zahl der geweihten Kommunionsspender reiche nicht hin.

## **Hinweise und Regeln zum sinn gerechten Vollzug der Konzelebration**

Im folgenden ist das geltende liturgische Recht für die Eucharistiefeyer in Konzelebration aus den verschiedenen Quellen zusammengefaßt und auf die Meßfeier in der Form der „Feier der Gemeindemesse“ angewandt.

### **Eröffnung**

#### **Einzug**

1. Beim Einzug gehen die Konzelebranten vor dem Hauptzelebranten. Der Diakon geht vor den Konzelebranten. Diese Ordnung will sichtbar machen, daß Hauptzelebrant und Konzelebranten eine Einheit bilden. Bei der Einzugsprozession soll der Diakon nach Möglichkeit das Evangelienbuch tragen. Wirkt kein Diakon mit, kann das Buch der Lektor tragen. Alle erweisen dem Altar durch Kniebeuge oder Verneigung ihre Verehrung, je nachdem, ob der Tabernakel sich im Altarraum befindet oder nicht (vgl. AEM 233 f.). Der Diakon oder der Lektor, der das Evangelienbuch trägt, stellt oder legt es nach der Verehrung des Altares auf diesem nieder. Dann küssen nacheinander Diakon, Konzelebranten und Hauptzelebrant den Altar und gehen zu ihren Sitzen.

#### **Inzens von Altar und Kreuz**

2. Wird bei der Eröffnung Weihrauch verwendet, so legt der Hauptzelebrant in der Sakristei Weihrauch ein, wenn nötig noch einmal während die Konzelebranten nach dem Altarkuß zu den Sitzen gehen, und inzensiert Altar und Kreuz. Dabei assistiert der Diakon oder, wenn kein Diakon mitwirkt, ein anderer Altardiener.

#### **Anordnung der Plätze**

3. Die Konzelebranten stehen und sitzen rechts und links neben dem Hauptzelebranten, nach Möglichkeit im Halbkreis. Der Diakon hat seinen

Platz nicht neben dem Hauptzebranten oder unter den Konzebranten, sondern je nach den örtlichen Gegebenheiten am linken oder rechten Ende der Sitzanordnung.

Die Meßdiener und, soweit sie sich im Chorraum aufhalten, die Lektoren, Kantoren und mit anderen Diensten Beauftragten sitzen und stehen beim Kredenz Tisch oder an anderen geeigneten Plätzen im Chorraum. Sie verbleiben dort auch während des Hochgebets und kehren nach ihren verschiedenen Diensten und nach dem Kommunionempfang zu diesen Plätzen zurück (vgl. AEM 271).

## **Eröffnung**

4. Der Hauptzebrant eröffnet die Feier. Er begrüßt die Gemeinde mit einem der im Meßbuch vorgesehenen Grußworte.

Der Hauptzebrant oder ein Konzebrant oder ein anderer geeigneter Mitwirkender, zum Beispiel der Diakon, kann die Gläubigen kurz in die Feier einführen.

Die Einladung zum Schuldbekenntnis spricht immer der Hauptzebrant. Der Hauptzebrant oder ein Vorsänger stimmt gegebenenfalls das Gloria an.

Das Tagesgebet singt oder spricht allein der Hauptzebrant. Er allein breitet dazu die Hände in Orantenhaltung aus. Ein Altardiener hält ihm das Meßbuch.

Nr. 1–4: Vgl. AEM 24–32.82–88.128–130.143–144.148.161–163; Meßbuch I 101–111.449–451.527–529 und II 323–333.

## **Wortgottesdienst**

### **Verteilung der Aufgaben im Wortgottesdienst**

5. Während des Wortgottesdienstes bleiben Hauptzebrant und Konzebranten an ihren Sitzen.

Das Vorlesen aus den Heiligen Schriften ist nach einer bis in die Frühzeit der Kirche zurückreichenden Überlieferung (Justin, † um 165) nicht Sache des Vorstehers, sondern anderer Mitwirkender. Darin wird sichtbar, daß auch der Vorsteher unter dem Wort Gottes steht und von ihm als

Hörer angesprochen wird, bevor er es der Gemeinde in der Homilie auslegt. Daher ist es auch bei der Konzelebration Aufgabe des Diakons, „das Evangelium zu verkünden; ein Lektor aber trage die übrigen Lesungen vor“ (AEM 34). Wirkt kein Diakon mit, verkündet das Evangelium ein Konzelebrant.

Den Antwortpsalm und den Ruf vor dem Evangelium singt der Kantor unter entsprechender Beteiligung aller.

## **Verkündigung des Evangeliums**

6. Während des Rufes vor dem Evangelium hilft der Diakon dem Hauptzelebranten gegebenenfalls beim Einlegen des Weihrauches.

Der Diakon erbittet vom Hauptzelebranten den Lesesegen, holt gegebenenfalls das Evangelienbuch vom Altar und geht zum Ambo. Falls Altardiener da sind, gehen sie ihm voraus. Sie tragen zu dieser Evangeliumsprozession nach Möglichkeit Leuchter, gegebenenfalls auch Weihrauch, und stellen sich damit am Ambo in geeigneter Weise auf. Am Ambo verkündet der Diakon das Evangelium in der vorgesehenen Form.

Wirkt kein Diakon mit, so hilft beim Inzenseinlegen ein Konzelebrant. Ein anderer Konzelebrant verkündet das Evangelium. Doch statt wie der Diakon vom Hauptzelebranten den Segen zu erbitten, verneigt sich der Konzelebrant vor dem Altar und spricht das Gebet „Heiliger Gott, reinige mein Herz (Munda cor meum)“. Dann nimmt er das Buch vom Altar, geht gegebenenfalls mit den Altardienern zum Ambo und verkündet das Evangelium.

## **Homilie**

7. Die Homilie hält für gewöhnlich der Hauptzelebrant, sonst einer der Konzelebranten, jedoch in der Regel ein anderer als der, der das Evangelium verkündet hat.

## **Allgemeines Gebet**

8. Das Allgemeine Gebet der Gläubigen leitet der Hauptzelebrant vom Priestersitz aus. Er singt oder spricht die Einleitung und den Schluß des Gebetes.

Die einzelnen Anliegen trägt in der Regel der Diakon vor, und zwar vom Ambo oder einem anderen geeigneten Platz aus. Wenn kein Diakon mitwirkt, trägt die Anlieger der Kantor oder der Lektor oder ein anderer Mitwirkender vor.

Nr. 5–8: Vgl. AEM 33–47.89–99.131–132.150–152.164–165; Meßbuch I 112–120.452–455 und II 334–342; Pastorale Einführung in das Meßlektionar, Nr. 11–57.

## **Gabenbereitung**

### **Verteilung der Aufgaben bei der Gabenbereitung**

9. Der Diakon oder, wenn kein Diakon mitwirkt, einer der Konzelebranten bereitet den Altar. Altardiener helfen dabei.

Die Konzelebranten bleiben während der ganzen Gabenbereitung, also bis zum Schluß des Gabengebets, an ihren Sitzplätzen.

Der Hauptzelebrant bleibt an seinem Sitz, bis der Diakon den Altar bereitet hat. Dann tritt er an den Altar und vollzieht unter Gebet die Bereitung von Brot und Wein für die Eucharistie.

### **Gabenprozession**

10. Altardiener bringen dem Diakon als erstes Korporale, Kelchtüchlein und Meßbuch an den Altar. Danach bringen sie die für die Eucharistie bestimmten Gaben, Hostienschale(n) und Kelch(e) auf eine der folgenden Weisen:

a. Findet eine große Gabenprozession statt, nimmt der Hauptzelebrant die Gaben der Gläubigen an seinem Sitz oder an einem anderen geeigneten Platz im Chorraum entgegen. Der Diakon und falls nötig Konzelebranten helfen ihm dabei und reichen die Gaben der Gläubigen weiter.

Am Schluß der großen Gabenprozession werden nach den Gaben der Gläubigen Brot und Wein und Wasser für die Eucharistiefeyer zunächst vor den Hauptzelebranten und dann zum Altar gebracht.

b. Findet nur eine kleine Prozession mit den Gaben für die Eucharistie statt, werden Brot und Wein und Wasser vor den Hauptzelebranten gebracht, anschließend zum Altar.

## **Bereitung des Altares**

11. Werden mehrere Hostienschalen verwendet, so stellt sie der Diakon mit Ausnahme der für den Hauptzelebranten bestimmten Schale schon auf ihren Platz am Altar. Die Hostienschale für den Hauptzelebranten behält ein Altardiener in Händen, bis der Hauptzelebrant an den Altar tritt und sie vom Diakon entgegennimmt. So wird deutlich, daß nicht der Diakon, sondern der Bischof bzw. der Priester die Gaben „vor Gottes Angesicht bringt“ und auf dem Altar niederstellt.

Den Kelch bereitet der Diakon am Kredentzisch oder auf der Seite des Altares. Er gießt Wein und etwas Wasser ein und spricht dabei leise: „Wie das Wasser (Per huius aquae)“. Dann übergibt er den Kelch einem Altardiener, der ihn hält, bis der Hauptzelebrant die Hostienschale auf dem Altar niedergestellt hat und den Kelch vom Diakon entgegennimmt.

## **Bereitung der Gaben**

12. Wenn alles so vorbereitet ist, tritt der Hauptzelebrant an den Altar. Der Diakon reicht ihm die Schale mit dem Brot. Der Hauptzelebrant erhebt die Schale über den Altar, spricht das Gebet „Gepriesen bist du, Herr, unser Gott (Benedictus es, Domine)“ und stellt sie auf dem Altar nieder.

Ebenso reicht der Diakon dem Hauptzelebranten den Kelch mit Wein und Wasser. Der Hauptzelebrant erhebt den Kelch über den Altar, spricht das Gebet „Gepriesen bist du, Herr, unser Gott (Benedictus es, Domine)“ und stellt ihn auf dem Altar nieder.

Diese und alle übrigen Handlungen und Gebete der Gabenbereitung vollzieht der Hauptzelebrant allein, ohne Mitwirkung der Konzelebranten.

## **Inzens von Gaben und Altar, Zelebranten und Gemeinde**

13. Wird Weihrauch verwendet, legt der Hauptzelebrant nach dem Gebet „Herr, wir kommen zu dir. (In spiritu humilitatis)“, ehe er die Hände wäscht, Weihrauch ein und inzensiert die Gaben, den Altar und das Kreuz. Der Diakon hilft ihm dabei.

Anschließend inzensiert der Diakon oder ein anderer Altardiener den Hauptzelebranten, danach die Konzelebranten und die Gemeinde. Dazu

stehen die Konzelebranten und die Gemeinde auf. Die Inzens der Gemeinde soll, wenn Weihrauch verwendet wird, nie unterbleiben. Denn in ihr wird sichtbar, daß die Gemeinde wie die Zelebranten ganz zur eucharistischen Gemeinschaft gehört.

## **Gabengebet**

14. Ganz am Schluß der Gabenbereitung, also, wenn Weihrauch verwendet wird, erst nach der Inzensierung der Gemeinde, läßt der Hauptzelebrant in einer der drei vorgesehenen Formen (A, B, C) zum Gabengebet ein.

Er allein singt oder spricht das Gabengebet und breitet dazu allein die Hände in Orantenhaltung aus.

Die Konzelebranten erheben sich zum Gabengebet, bleiben jedoch noch an ihren Sitzen stehen. Nach dem Amen treten sie an den Altar.

Nr. 9–14: Vgl. AEM 21.49–53.100–107.133.145.166.167; Meßbuch I 121–125.455–456 und II 343–351.

## **Hochgebet**

### **Aufstellung am Altar**

15. Der Hauptzelebrant wartet mit dem Beginn des Hochgebetes, das heißt, mit dem Präfationsdialog, bis die Konzelebranten ihre Plätze am Altar eingenommen haben.

Die Konzelebranten „stellen sich so auf, daß die Gläubigen das Geschehen am Altar gut sehen können“ (AEM 167). Sie halten für den Diakon den beim Dienst am Kelch und am Buch nötigen Platz neben dem Hauptzelebranten frei.

Der Diakon steht rechts vom Hauptzelebranten, jedoch nicht in der Reihe der Konzelebranten, sondern deutlich hinter diesen. Es muß der Eindruck vermieden werden, der Diakon sei einer der Konzelebranten. Wenn es der Dienst am Kelch oder am Buch erfordert, tritt der Diakon unmittelbar neben den Hauptzelebranten, danach tritt er wieder zurück.

## **Grundordnung des Hochgebetes**

16. Das Eucharistische Hochgebet ist Amtsgebet und bildet eine Einheit. Es wird nur von denen gesungen oder gesprochen, die zum Vorstedterdienst in der Eucharistiefeyer geweiht sind.

Die Gemeinde bringt ihre Teilnahme am Hochgebet zum Ausdruck im Präfationsdialog, im Sanctus/Benedictus, in der Akklamation nach den Herrenworten und im abschließenden „Amen“.

## **Singen und Sprechen im Hochgebet**

### **Verschiedene Weisen des Vortrags**

17. Konzelebration ist gemeinschaftliches Handeln. Gemeinschaftliches Handeln verlangt indes nicht den gemeinsamen Vortrag aller Texte. Das gilt vom Hochgebet als Ganzem und von seinen verschiedenen Teilen.

Einige Teile des Hochgebetes trägt der Hauptzelebrant allein, einige andere Teile tragen verschiedene Konzelebranten je allein vor. Hauptzelebrant und Konzelebranten handeln dabei als Sprecher derer, die mit ihnen den Vorstedterdienst ausüben. Die Sprecher sollen die betreffenden Texte laut und deutlich singen oder sprechen, so daß alle sie gut verstehen können.

Die übrigen Teile des Hochgebetes werden von allen Konzelebranten gemeinsam mit dem Hauptzelebranten gesungen oder gesprochen. Die Konzelebranten sollen diese Texte jedoch mit verhaltener Stimme (AEM 170: *submissa voce*) mitsingen bzw. mitsprechen, während der Hauptzelebrant in seiner natürlichen Weise zu singen oder zu sprechen fortfährt. Diese Sprech- oder Singweise mit verhaltener Stimme erleichtert im übrigen den Konzelebranten auf wünschenswerte Weise das Mitsprechen oder Mitsingen der entsprechenden Teile des Hochgebetes ohne Verwendung eines Textbuches.

### **Präfation und Sanctus**

18. Die Präfation und das Sanctus/Benedictus sollen nach Möglichkeit immer gesungen werden.

Die Präfation wird vom Hauptzelebranten allein vorgetragen, das Sanc-

tus/Benedictus von den Konzelebranten gemeinsam mit der Gemeinde und dem Sängerkhor.

## **Zwischen Sanctus und Wandlungsepiklese**

19. Die Teile des Hochgebetes zwischen dem Sanctus/Benedictus und der Wandlungsepiklese trägt in den Hochgebetstexten II–IV der Hauptzelebrant allein vor.

Im Römischen Kanon können die Abschnitte „Gedenke (Memento)“ und „In Gemeinschaft (Communicantes)“ jeweils von einem Konzelebranten übernommen werden.

## **Von der Wandlungsepiklese bis zur Kommunionepiklese**

20. Das Mittelstück des Hochgebetes von der Wandlungsepiklese bis zur Kommunionepiklese einschließlich wird immer von allen Konzelebranten gemeinsam mit dem Hauptzelebranten gesungen oder gesprochen, und zwar auf die eben beschriebene Weise, bei der die Stimme der Konzelebranten hinter der Stimme des Hauptzelebranten zurücktritt.

Im ganzen Mittelstück beachte man besonders: Das Eucharistische Hochgebet ist als Ganzes „Gebet der Danksagung und Heiligung“ (AEM 54), lobpreisende Verkündigung des Todes und der Auferstehung des Herrn und Konsekrationsgebet. Darum sollen die Einsetzungsworte nicht isoliert werden, auch nicht durch die Art ihres Vortrags. Das heißt: Wenn im Hochgebet gesungen wird, sollen nicht nur die Einsetzungsworte allein gesungen werden, sondern alle Texte von der Wandlungsepiklese bis einschließlich der Kommunionepiklese.\*

\* Die halbstummen „e“ in Worten wie „nehmet“, „esset“, „trinket“, „lasset“, „erhebet“, „gehet“, „unseren“, usw. sind in den deutschsprachigen Liturgischen Büchern immer ausgedrückt. Das Meßbuch bemerkt jedoch dazu: Es bleibt dem persönlichen Ermessen des (Haupt-)Zelebranten überlassen, die halbstummen „e“ beim Singen bzw. Sprechen auszulassen (vgl. Meßbuch I 111 und II 333).

## **„Geheimnis des Glaubens“ und Akklamation**

21. Den Ruf „Geheimnis des Glaubens (Mysterium fidei)“ kann der Diakon singen oder sprechen, sonst singt oder spricht ihn der Hauptzelebrant.

Die darauf antwortende Akklamation der Gemeinde singen bzw. sprechen Hauptzelebrant und Konzelebranten nicht mit, da der Text inhaltlich genau der unmittelbar folgenden Anamnese entspricht. Das gilt von allen drei Fassungen der Gemeindeakklamation: „Deinen Tod (Mortem tuam)“, „Heiland der Welt (Salvator mundi)“ und „So oft wir (Quotiescumque)“.

Wenn keine Gemeinde anwesend ist, entfällt die Akklamation samt dem Ruf „Geheimnis des Glaubens (Mysterium fidei)“ (vgl. Notitiae 5 [1969] 324 f.).

### **Nach der Kommunionepiklese**

22. Die Gebetsabschnitte nach der Kommunionepiklese bis zur Schlußdoxologie können jeweils von einzelnen Konzelebranten vorgetragen werden.

Beim Römischen Kanon wird der letzte Abschnitt vor der Schlußdoxologie „Darum bitten wir dich (Per Christum Dominum nostrum)“ vom Hauptzelebranten allein vorgetragen.

### **Schlußdoxologie**

23. Die Schlußdoxologie singt oder spricht der Hauptzelebrant allein oder gemeinsam mit allen Konzelebranten.

### **Gesten im Hochgebet**

#### **Ausdruck kollegialen Handelns**

24. Ihr volles kollegiales Handeln drücken die Konzelebranten im Hochgebet auch durch gemeinsame Gesten aus. Da in diesen Gesten unsichtbare, geistig-geistliche Wirklichkeit bezeichnet wird, achte man besonders auf einen würdigen und „sprechenden“ Vollzug dieser Gebärden.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Gesten:

## **Ausbreiten der Hände**

25. Die Grundhaltung des Hauptzelebranten beim Hochgebet ist die Orantenhaltung. Sie ist die aus dem Altertum überkommene Haltung der Vorsteher bei den Amtsgebeten.

Übernimmt ein Konzelebrant im Hochgebet das Singen oder Sprechen eines Textabschnittes, so breitet er allein dabei die Hände in Orantenhaltung aus. Die dafür vorgesehenen Teile des Hochgebetes sind im Römischen Kanon die Abschnitte „Gedenke (Memento)“ und „In Gemeinschaft (Communicantes)“, bei den übrigen Hochgebetstexten die Abschnitte zwischen Kommunionepiklese und Schlußdoxologie.

Gemeinsam breiten alle Konzelebranten die Hände bei der Anamnese und bei der Kommunionepiklese in Orantenhaltung aus. Dabei sollen sie darauf achten, diese Orantenhaltung so auszuführen, daß sie sich nicht gegenseitig stören.

Die Orantengeste der Konzelebranten unterbleibt, wenn die Konzelebranten Textbücher halten müssen.

## **Falten der Hände**

26. Die Grundhaltung der Konzelebranten beim Hochgebet ist: Sie stehen und falten die Hände, wenn nicht ausdrücklich andere Gesten vorgesehen sind.

Der Hauptzelebrant faltet die Hände, wenn ein Konzelebrant allein einen Abschnitt des Hochgebets vorträgt.

## **Ausstrecken der Hände zur Wandlungsepiklese**

27. Während der ganzen Wandlungsepiklese, also auch noch während der Hauptzelebrant das Kreuzzeichen über die Gaben macht, strecken die Konzelebranten beide Hände über die Gaben aus.

Dieses Ausstrecken der Hände mit den Handflächen nach unten ist gleichbedeutend mit jenem Auflegen der Hände, das in wechselnder Form Teil jeder sakramentalen Handlung ist. Die Geste ist epikletisch und will das Herabkommen des Segens Gottes erbitten und bezeichnen (vgl. Lk 24,50). Im dritten Jahrhundert streckten so Bischof und Presbyterium während des ganzen Hochgebets ihre Hände über die eucharistischen Gaben aus (s. o. in I. die „Kirchenordnung“ Hippolyts). Heute

begleitet diese Geste noch jenen Abschnitt des Hochgebets, der ausdrücklich um die Heiligung und Wandlung der Gaben bittet. Dabei ist in den neuen Texten der Wandlungsepiklese der heiligende Geist Gottes (vgl. 2 Thess 2,13; 1 Petr 1,2) ausdrücklich erwähnt:

- Zweites Hochgebet: „Sende deinen Geist auf diese Gaben herab und heilige sie (*Spiritus tui rore sanctifica*).”
- Drittes Hochgebet: „Heilige unsere Gaben durch deinen Geist (*ut haec munera, quae tibi sacranda detulimus, eodem Spiritu sanctificare digneris*).”
- Viertes Hochgebet: „Der Geist heilige diese Gaben (*ut idem Spiritus Sanctus haec munera sanctificare dignetur*).”

## Geste zu den Herrenworten

28. Nach der Wandlungsepiklese falten die Konzelebranten wieder die Hände.

Während der Hauptzelebrant zu den Herrenworten „Nehmet und esset (*Accipite et manducate*)” und „Nehmet und trinket (*Accipite et bibite*)” das Brot bzw. den Kelch ein wenig über dem Altar erhebt, können die Konzelebranten die Hände gefaltet lassen oder, „wenn es angebracht scheint”, die rechte Hand nach unten und zum Kelch hin ausstrecken. Die Geste des Ausstreckens der rechten Hand mit der Handfläche nach unten ist, wie zuvor bei der Wandlungsepiklese das Ausstrecken beider Hände „ein Zeichen für die Heiligung und Konsekration durch das Wirken des Heiligen Geistes” und eine Fortführung der epikletischen Geste bei der Wandlungsepiklese.\*

Da es den Konzelebranten überlassen ist, ob sie diese epikletische Geste vollziehen oder die Hände gefaltet halten, ist es nötig, sich darüber vor der Feier zu verständigen (vgl. Anhang IV).

\* Vgl. C. Vagaggini, *L'estensione de la main au moment de la consécration: geste indicatif ou épicletique?* In: *Paroisse et Liturgie* 51 (1969) 46–53; ital. Übers. in: *Rivista Liturgica* 56 (1969) 224–232, dort auch Werdegang der Rubriken in den römischen Verhandlungen sowie historische und theologische Begründung. – Dazu auch: A.-G. Martimort, *Le geste des concélébrants, lors de paroles de la consécration: indicatif ou épicletique?* In: *Notitiae* 18 (1982) 408–412. – Neuerdings: C. Vagaggini, *Ancora sulla estensione delle mano delle concelebrati al momento delle consecrazione. Gesto indicativo o epicletico?* In: *Eph Lit* 97 (1983) 224–240: Dort überzeugender Nachweis des Leiters der zuständigen römischen Studiengruppe für den epikletischen Sinn der Handausstreckung zu den Herrenworten. Weil die Geste des Handausstreckens an dieser Stelle ebenso epikletisch ist wie zuvor bei der Wandlungsepiklese, gebrauchen AEM 174 c.180 c.184 c.188 c für die Handausstreckung zu den Herrenworten dieselbe Ausdruckweise wie AEM 174 a.180 a.184 a188 a zum

Ausstrecken der Hände zur Wandlungsepiklese: „manibus ad oblata extensis“; bzw.: „manu ad panem et ad calicem extensa“; deutsch: „strecken sie die Hände zu den Gaben hin aus“; bzw.: „die rechte Hand zum Brot und zum Kelch hin ausstrecken“.

## **Verneigung und Kreuzzeichen**

29. Die Konzelebranten begleiten die Kniebeuge des Hauptzelebranten jeweils nach den Herrenworten und dem Zeigen der heiligen Gestalten mit einer tiefen Verneigung.

Außerdem verneigen sich die Konzelebranten im Römischen Kanon zum Gebet „Wir bitten dich (Supplices)“. Gegen Ende des Gebetes richten sie sich wieder auf und bekreuzigen sich zu den Worten „erfülle uns mit aller Gnade und allem Segen des Himmels (omni benedictione caelesti et gratia repleamur)“.

## **An die Brust schlagen**

30. Im Römischen Kanon schlagen alle Konzelebranten zu den Worten „Auch uns, deinen sündigen Dienern (Nobis quoque peccatoribus)“ an die Brust.

## **Aufgaben des Diakons im Hochgebet**

### **Besonderer Dienst am Kelch**

31. Der Diakon, dem seit alters in der Eucharistiefeier besonders der Kelch anvertraut ist, dient während des Hochgebetes auch bei einer Konzelebration dem Hauptzelebranten am Kelch und beim Buch. Er steht hinter der Reihe der Konzelebranten und tritt nur an den Altar, wenn sein Dienst dies erfordert.

Bei der Schlußdoxologie hält der Diakon den Kelch empor, bis die Gemeinde mit „Amen“ geantwortet hat.

Wirkt kein Diakon mit, so übernehmen seine Aufgaben im Hochgebet die Konzelebranten, die rechts und links unmittelbar neben dem Hauptzelebranten stehen.

Nr. 15–31: Vgl. AEM 54–55.108–109.134–135.167–191; Meßbuch I 126–200.253–277.457–509.531–542 und II 343–510.577–601.1189–1190.

## **Kommunion**

### **Vaterunser, Embolismus und Akklamation**

32. Die Einladung zum Gebet des Herrn singt oder spricht der Hauptzelebrant. Dann breitet er die Hände aus und singt oder spricht gemeinsam mit den Konzelebranten und der Gemeinde das Gebet des Herrn.

Nach dem Vaterunser singt oder spricht der Hauptzelebrant in Orantenhaltung allein den Embolismus „Erlöse uns (Libera nos)“.

Die Akklamation „Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen. (Quia tuum est regnum, et potestas, et gloria in saecula. [Kein Amen])“ singen oder sprechen der Hauptzelebrant und die Konzelebranten mit der Gemeinde.

### **Friedensgebet und Friedensgruß**

33. Die Gebetseinladung vor dem Friedensgebet spricht der Hauptzelebrant. Er allein singt oder spricht auch das Friedensgebet „Herr Jesus Christus (Domine Jesu Christe)“ und den Friedensgruß „Der Friede des Herrn (Pax Domini)“.

Die Einladung, „einander die Bereitschaft zu Frieden und Versöhnung zu bekunden“ (MB I 209 u. II 519), spricht der Diakon oder der Hauptzelebrant, wenn kein Diakon mitwirkt, einer der Konzelebranten oder der Hauptzelebrant.

Alle geben und empfangen den Friedensgruß. Der Hauptzelebrant tauscht den Friedensgruß mit den neben ihm stehenden Konzelebranten, danach auch mit dem Diakon.

### **Brotbrechung, Mischung und Gebet vor der Kommunion**

34. Die Konzelebranten können, während das Agnus Dei gesungen wird, dem Hauptzelebranten beim Brotbrechen helfen.

Der Hauptzelebrant senkt ein (im Hinblick auf die Kelchkommunion kleines) Hostienfragment in den Kelch und spricht dabei leise: „Das Sakrament des Leibes und Blutes Christi schenke uns ewiges Leben (Haec commixtio Corporis et Sanguinis Domini nostri Jesu Christi fiat accipientibus nobis in vitam aeternam).“

Danach betet der Hauptzelebrant allein eines der beiden stillen Gebete vor der Kommunion „Herr Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes (Domine Jesu Christe, Fili Dei vivi)“ oder „Herr Jesus Christus, der Empfang deines Leibes und Blutes (Perceptio Corporis et Sanguinis tui, Domine Jesu Christe)“.

## **Verschiedene Formen des Kommunionempfangs**

35. Nach dem gemeinsam gesprochenen „Herr, ich bin nicht würdig (Domine, non sum dignus)“ kommuniziert der Hauptzelebrant. Dann folgt die Kommunion der Konzelebranten, des Diakons, der anderen Mitwirkenden und der Gemeinde. Es gibt dafür mehrere Weisen, die im Folgenden unter den zwei Überschriften „Kommunion der Zelebranten und des Diakons“ und „Kommunionspendung an die übrigen Mitwirkenden und die Gemeinde“ im einzelnen dargestellt sind.

### **Kommunion der Zelebranten und des Diakons**

36. Der Hauptzelebrant und die Konzelebranten können so kommunizieren, daß sie zunächst alle die Kommunion unter der Gestalt des Brotes empfangen und danach alle die Kommunion unter der Gestalt des Weines (im folgenden beschrieben unter dem Stichwort „*Trennung* von Essen und Trinken der Eucharistischen Gaben“).

Hauptzelebrant und Konzelebranten können aber auch so kommunizieren, daß jeder einzelne beide Gestalten sogleich nacheinander empfängt (im folgenden beschrieben unter dem Stichwort „*Verbindung* von Essen und Trinken der Eucharistischen Gaben“).

Bei der Wahl der geeignetsten Weise des Kommunionempfangs von Hauptzelebrant und Konzelebranten beachte man den Hinweis, der dazu in den deutschsprachigen Rubriken der „Feier der Gemeindemesse“ steht: Für den Kommunionempfang der Konzelebranten empfehlen sich besonders jene Weisen, „bei denen die heiligen Gestalten auch ihnen dargereicht oder von ihnen einander weitergereicht werden. Das Darreichen der Eucharistie an die Konzelebranten geschieht ohne Spendeformel“ (Meßbuch I 213 und II 523).

## *Trennung von Essen und Trinken der Eucharistischen Gaben*

37. Kommunion unter der Gestalt des Brotes: Wenn der Hauptzelebrant und die Konzelebranten zunächst nur die Kommunion unter der Gestalt des Brotes empfangen, macht der Hauptzelebrant, nachdem er das stille Gebet vor der Kommunion gebetet hat, eine Kniebeuge. Danach nehmen der Hauptzelebrant und die Konzelebranten *vor* dem Ruf „Seht das Lamm Gottes (Ecce Agnus Dei)“ einzeln je einen Teil des Eucharistischen Brotes aus der Hostienschale, und zwar auf eine der drei folgenden Weisen:

- Der Hauptzelebrant tritt nach der Kniebeuge etwas vom Altar zurück. Die Konzelebranten kommen einzeln zur Mitte, verehren die Eucharistie durch eine Kniebeuge, nehmen aus der Schale einen Teil des Eucharistischen Brotes und gehen auf ihren Platz beim Altar zurück.
- Oder der Hauptzelebrant geht nach seiner Kniebeuge mit der Hostienschale zu den einzelnen Konzelebranten, und diese nehmen sich je einen Teil des Eucharistischen Brotes aus der Schale. Feiern viele Konzelebranten mit, können Konzelebranten oder der Diakon bei diesem Darreichen helfen oder es ganz übernehmen.
- Oder Hauptzelebrant und Konzelebranten reichen nach der Kniebeuge des Hauptzelebranten die Hostienschale einander dar. Jeder nimmt einen Teil des Eucharistischen Brotes aus der Schale.

Danach nimmt der Hauptzelebrant für sich selber einen Teil des Eucharistischen Brotes und erhebt ihn mit dem Ruf „Seht das Lamm Gottes (Ecce Agnus Dei)“. Hauptzelebrant, Konzelebranten und Gemeinde sprechen gemeinsam: „Herr, ich bin nicht würdig (Domine, non sum dignus).“ Dann kommunizieren der Hauptzelebrant und die Konzelebranten den Leib des Herrn. Jeder spricht leise für sich: „Der Leib Christi schenke mir das ewige Leben (Corpus Christi custodiat me in vitam aeternam).“

Anschließend reicht der Hauptzelebrant dem Diakon den Leib des Herrn. Er spricht dazu das Spendewort: „Der Leib Christi (Corpus Christi).“

38. Kommunion unter der Gestalt des Weines: Nachdem die Konzelebranten und der Diakon den Leib des Herrn empfangen haben, spricht der Hauptzelebrant leise: „Das Blut Christi schenke mir das ewige Leben (Sanguis Christi custodiat me in vitam aeternam)“ und trinkt aus dem Kelch. Dann folgt die Kelchkommunion der Konzelebranten, für die das Meßbuch drei verschiedene Weisen zur Wahl stellt:

- Nach der Kelchkommunion des Hauptzelebranten kommen die Konzelebranten einzeln oder, falls zwei Kelche bereitstehen, zu zweit, zum

Altar und trinken aus dem Kelch, nachdem jeder leise gesprochen hat: „Das Blut Christi schenke mir das ewige Leben (Sanguis Christi custodiat me in vitam aeternam).“ Jeder reinigt nach dem Trinken den Rand des Kelches mit einem Kelchtüchlein.

- Oder der Diakon oder ein Konzelebrant geht nach der Kelchkommunion des Hauptzelebranten mit dem Kelch zu den einzelnen Konzelebranten und reicht ihnen den Kelch ohne Spendewort. Jeder Konzelebrant spricht leise: „Das Blut Christi schenke mir das ewige Leben (Sanguis Christi custodiat me in vitam aeternam)“ und trinkt aus dem Kelch. Werden zu dieser Kelchkommunion mehrere Kelche verwendet, können mit dem Diakon oder an seiner Stelle Konzelebranten den Kelch reichen. Das Reinigen des Kelchrandes mit einem Kelchtüchlein besorgt jeweils der, der den Kelch reicht.
- Oder der Kelch wird zusammen mit einem Kelchtüchlein vom Hauptzelebranten an die Konzelebranten gegeben und von diesen untereinander weitergereicht. Jeder trinkt aus dem Kelch, nachdem er leise gesprochen hat: „Das Blut Christi schenke mir das ewige Leben (Sanguis Christi custodiat me in vitam aeternam).“ Danach reinigt er den Rand des Kelchs und reicht den Kelch weiter.

Immer als Letzter empfängt bei einer Konzelebration die Kelchkommunion der Diakon. Nach der Kommunionsspendung an die Gläubigen reicht ihm der Hauptzelebrant oder einer der Konzelebranten am Altar mit dem Spendewort „Das Blut Christi (Sanguis Christi)“ den Kelch. Der Diakon trinkt nach Möglichkeit den Rest des konsekrierten Weines. Dann bringt er den Kelch zum Kredentisch.

### *Verbindung von Essen und Trinken der Eucharistischen Gaben*

39. Die Kommunion des Hauptzelebranten und der Konzelebranten kann aber auch so vor sich gehen, daß jeder einzelne am Altar sogleich unter beiden Gestalten kommuniziert.

In diesem Fall empfängt der Hauptzelebrant nach dem „Herr, ich bin nicht würdig (Domine, non sum dignus)“ die Kommunion unter beiden Gestalten wie bei der Einzelzelebration.

Danach treten die Konzelebranten heran, machen jeder eine Kniebeuge und kommunizieren auf die gleiche Weise unter beiden Gestalten.

Wenn viele Konzelebranten mitfeiern, kann der Kelch nach der Kommunion des Hauptzelebranten rechts auf ein eigenes Korporale gestellt werden, gegebenenfalls ein zweiter Kelch links. So nehmen alle Konzele-

branten in der Mitte des Altars die Kommunion unter der Gestalt des Brotes und an einer Seite des Altars die Kommunion unter der Gestalt des Weines.

Anschließend empfängt der Diakon vom Hauptzelebranten den Leib des Herrn. Die Kelchkommunion wird ihm vom Hauptzelebranten oder von einem Konzelebranten erst nach der Kommunion der Gläubigen gereicht, gleich ob die Gläubigen unter einer oder unter beiden Gestalten kommunizieren.

### **Kommunionspendung an die übrigen Mitwirkenden und die Gemeinde**

40. Das Reichen der Kommunion ist zuerst Aufgabe der geweihten Ausspender. Darum spenden die Kommunion an die übrigen Mitwirkenden und die Gemeinde der Hauptzelebrant und der Diakon, wenn viele Gläubige kommunizieren wollen, auch Konzelebranten.

Akolythen und Kommunionhelfer sollen bei einer Konzelebration nur dann am Spenden der Kommunion beteiligt werden, wenn über den Diakon und die Konzelebranten hinaus Spender benötigt werden.

41. Unter einer Gestalt: Wird die Kommunion an die Gemeinde nur unter der Gestalt des Brotes gespendet, beginnt der Hauptzelebrant die Kommunionspendung an die übrigen Mitwirkenden und die Gemeinde, nachdem er selber aus dem Kelch getrunken und dem Diakon den Leib des Herrn gereicht hat.

42. Unter beiden Gestalten: Wird der Gemeinde auch der Kelch gereicht und nehmen an der Feier nur wenige Konzelebranten teil, so wartet der Hauptzelebrant mit der Spendung der Kommunion unter der Gestalt des Brotes an die übrigen Mitwirkenden und die Gemeinde, bis die Konzelebranten unter beiden Gestalten kommuniziert haben und der Diakon den Leib des Herrn empfangen hat.

Sind an der Meßfeier viele Konzelebranten beteiligt, so beginnt der Hauptzelebrant die Spendung der Kommunion unter der Gestalt des Brotes an die übrigen Mitwirkenden und die Gläubigen sogleich, nachdem er selber aus dem Kelch getrunken und anschließend dem Diakon den Leib des Herrn gereicht hat.

Der Diakon oder, wenn kein Diakon zur Verfügung steht, ein Konzelebrant, der schon aus dem Kelch getrunken hat, nimmt Kelch und Kelchtüchlein, begleitet den Hauptzelebranten und hält ihm den Kelch zum

Eintauchen der Hostien, oder er stellt sich mit dem Kelch in einiger Entfernung vom Hauptzebranten auf und läßt die Gläubigen nach dem Empfang des Eucharistischen Brotes aus dem Kelch trinken. Im letzteren Fall kann es sich empfehlen, daß ein Konzelebrant mit einem zweiten Kelch die Kommunion unter der Gestalt des Weines spenden hilft. Zur Darreichung des Kelches an die Gläubigen wird immer das Spendewort „Das Blut Christi (Sanguis Christi)“ gesprochen.

43. Auch wenn der Gemeinde die Kommunion nur unter einer Gestalt gereicht wird, ist es bei einer Meßfeier in Konzelebration immer gestattet und empfiehlt es sich, daß den (älteren) Altardienern und allen anderen Mitwirkenden, die ein wirklich liturgisches Amt ausüben, die Kommunion unter beiden Gestalten gereicht wird.

Nr. 32–45: Vgl. AEM 56.110–122.136–138.146–147.192–207.237–247 (Die Kommunion unter der Gestalt des Weines mit Röhrchen oder mit Löffel ist im Text nicht beschrieben; vgl. dazu 248–252); Meßbuch I 201–214.510–516 und I 511–529.

## **Nach der Kommunion**

44. Die Konzelebranten, die sich nicht an der Kommunionsspendung beteiligen, gehen nach ihrem Kommunionempfang zu den Sitzen.

Ist die Kommunionsspendung beendet (hat also nach der Kommunion der Gemeinde auch der Diakon die Kelchkommunion empfangen), trägt der Diakon die Schalen mit dem gegebenenfalls übrig gebliebenen Eucharistischen Brot vom Zelebrationsaltar zum Sakramentsaltar oder zum Tabernakel. Die leeren Gefäße bringt er, soweit nötig mit Hilfe anderer Altardiener, zum Kredenztsch, stellt sie auf ein Korporale und reinigt sie. Unterdessen betet er still: „Was wir mit dem Munde empfangen haben (Quod ore sumpsimus).“

Wirkt kein Diakon mit, versieht diesen Dienst einer der Konzelebranten. Die Reinigung der Gefäße kann man auch erst nach dem Gottesdienst vornehmen; dies ist vor allem bei einer größeren Anzahl von Gefäßen ratsam.

Zur Kommunionstille und zum Dankpsalm bzw. Loblied begeben sich der Hauptzebrant und die Konzelebranten, die bei der Kommunionsspendung mitgewirkt haben, zu ihren Sitzen; ebenso der Diakon, nachdem er die Gefäße versorgt hat.

## **Schlußgebet**

45. Zum Schlußgebet und zur Entlassung steht der Hauptzebrant entweder an seinem Sitz oder am Altar. Am Altar tritt der Diakon neben ihn. Das Schlußgebet singt oder spricht allein der Hauptzebrant. Er allein breitet dazu die Hände in Orantenhaltung aus. Die Konzebranten stehen zum Schlußgebet und verbleiben bis nach dem Entlassungsruf an ihren Sitzen.

## **Entlassung**

### **Verlautbarungen**

46. Nach dem Schlußgebet macht der Diakon der Gemeinde gegebenenfalls die nötigen kurzen Mitteilungen, sofern der Hauptzebrant dies nicht selbst übernehmen will. Wenn kein Diakon mitwirkt, übernimmt diesen Dienst der Hauptzebrant oder einer der Konzebranten.

### **Segen und Entlassungsruf**

47. Der Hauptzebrant singt oder spricht den einfachen oder feierlichen Schlußsegen, den Wettersegen oder das Segensgebet über das Volk. Vor dem feierlichen Segen, dem Wettersegen oder dem Segensgebet über das Volk läßt der Diakon, oder falls kein Diakon mitwirkt einer der Konzebranten, die Gemeinde ein: „Wir knien nieder zum Segen“ bzw.: „Wir knien nieder zum Segensgebet (Inclinate vos ad benedictionem)“ oder auf ähnliche Weise.

Die Konzebranten bleiben zum Segen stehen und bezeichnen sich mit dem Kreuzzeichen.

Der Diakon entläßt die Gemeinde mit dem Ruf: „Gehet hin in Frieden (Halleluja, Halleluja)“, bzw.: „Ite, missa est (Halleluja, Halleluja).“

Wirkt kein Diakon mit, so entläßt die Gemeinde ein Konzebrant.

## **Auszug**

48. Nach dem Entlassungsruf küssen Hauptzelebrant und Diakon den Altar. Wenn die Entlassung am Sitz stattfand und die räumlichen Verhältnisse eine Vereinfachung des Abschiedsritus nahelegen, kann der Altarkuß entfallen.

Danach ehren die Zelebranten, der Diakon und die übrigen Altardiener den Altar durch Kniebeuge bzw. tiefe Verneigung und ziehen zur Sakristei. Dabei gehen wie beim Einzug der Diakon vor den Konzelebranten und die Konzelebranten vor dem Hauptzelebranten.

Nr. 46–48: Vgl. AEM 57.123–126.139–141.207–208; Meßbuch I 215–251.517 und II 530–575.

## Anhang I: Chrisam-Messe

49. Es gehört zum Wesen der Chrisam-Messe, daß sie der Bischof gemeinsam mit Vertretern seines Presbyteriums konzelebriert. Die Konzelebranten sind „Zeugen des Bischofs bei der Bereitung und Mitarbeiter des Bischofs bei der Spendung des heiligen Chrisam (eius testes et ministerii sacri chrismatis cooperatores)” (vgl. Die Feier der Ölweihen, Nr. 14). Sie sollen nach Möglichkeit aus den verschiedenen Regionen des Bistums kommen.

Die Konzelebranten stehen bei der Weihe des Krankenöls am Ende des Hochgebets sowie des Katechumenenöls und des Chrisams nach der Kommunion oder bei der Weihe aller Öle vor der Gabenbereitung rechts und links vom Bischof in einem zur Gemeinde hin geöffneten Halbkreis. Die Diakone und übrigen Helfer stehen hinter dem Bischof (vgl. ebd. Nr. 21).

50. In der Feier der Ölweihen hat sich die alte Form der schweigenden Konzelebration erhalten: Der kollegiale Akt wird vollzogen, indem der Bischof im Namen des Kollegiums spricht.

Im Weihegebet über den Chrisam bringen die Konzelebranten ihr Mitwirken durch die Geste der epikletischen Ausstreckung beider Hände mit den Handflächen nach unten zum Chrisamgefäß hin zum Ausdruck. Für dieses Weihegebet stehen zwei Texte zur Wahl. Der epikletische Teil, zu dem die Konzelebranten die Hände ausstrecken, beginnt im ersten Text mit den Worten: „Deshalb bitten wir, o Herr: Heilige + dieses Olivenöl mit deinem Segen (Te igitur deprecamur, Domine, ut huius creaturae pinguedinem sanctificare tua benedictione + digneris).” Im zweiten Text beginnt der epikletische Teil mit den Worten: „Dich also bitten wir, o Herr: Wirke in unserer Mitte dein Heil (Te igitur deprecamur, Domine, ut per tuae gratiae virtutem, haec aromatis et olei commixtio fiat nobis benedictionis + tuae sacramentum)” (ebd. Nr. 25).

51. Für den übrigen Verlauf der Chrisam-Messe gelten die auf den vorausgehenden Seiten besprochenen Regeln und Hinweise zu einer Eucharistiefeier in Konzelebration.

Vgl. AEM 153.157.158; Meßbuch I und II 15–21; Die Feier der Ölweihen (Ordo benedicendi oleum catechumenorum et infirmorum et conficiendi chrisma).

## **Anhang II: Liturgische Gewänder**

52. Liturgische Gewänder heben den festlichen Charakter des Gottesdienstes hervor und weisen zugleich auf die verschiedenen Beauftragungen und Funktionen derer hin, die einen besonderen Dienst versehen (vgl. AEM 297).

Die Konzelebranten tragen Albe, Stola und Meßgewand, gegebenenfalls Schultertuch und Zingulum (vgl. AEM 161). Im Rahmen des Möglichen achte man darauf, daß die Paramente zueinander passen. Ungepflegte oder der Körpergröße des Trägers nicht entsprechende Gewänder sollen auch bei einer großen Anzahl von Konzelebranten nicht verwendet werden.

Die Konzelebranten können aus triftigem Grund bei einer Meßfeier das Meßgewand weglassen, niemals jedoch der Hauptzelebrant. Ein triftiger Grund ist zum Beispiel eine große Anzahl von Konzelebranten und das Fehlen einer ausreichenden Zahl von Meßgewändern, die den Erfordernissen der Feier entsprechen.

Vgl. AEM 161.297-299.

## **Anhang III: Meßstipendium**

53. Can 949 des Codex Iuris Canonici (1983) hält daran fest, daß jeder Priester für eine Messe, die er zelebriert oder konzelebriert, ein Stipendium annehmen kann. Zur Frage mehrerer Meßfeiern und Meßstipendien am selben Tag sagt can 951:

§ 1 Ein Priester, der mehrere Messen am selben Tag feiert, kann jede einzelne nach der Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben worden ist; dabei gilt jedoch, daß er, außer an Weihnachten, nur das Stipendium für eine einzige Messe zu eigen erwirbt, die übrigen aber den vom Ordinarius vorgeschriebenen Zwecken zuzuführen hat; irgendeine Vergütung aus einem außerhalb der Applikation liegenden Grund ist dagegen zulässig.

§ 2 Ein Priester, der am selben Tag eine weitere Messe konzelebriert, kann aus keinem Rechtsgrund dafür ein Stipendium annehmen.

54. Der „Ordo Missae celebrandae et divini Officii persolvendi secundum Calendarium Romanum generale“ sagt unter dem 2. November für die drei Messen von Allerseelen: „Gemäß der Apostolischen Konstitution

vom 10. 8. 1915 darf heute jeder Priester drei Messen feiern, aber nur für eine ein Stipendium annehmen. Die zweite Messe ist ohne Stipendium für alle Verstorbenen, die dritte ohne Stipendium nach der Meinung des Heiligen Vaters zu feiern.“ Diese Regelung gilt in Übereinstimmung mit can 949 sowohl für Einzelzelebrationen wie für Konzelebrationen.

Ergänzend dazu gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz die Regelung:

„In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren. Die Überweisungen bzw. Persolvierungsmeldungen können einzeln oder dekanatsweise vollzogen werden.“

Vgl. Amtsblätter der Diözesen, z.B. KAbl Trier 127 (1983) Nr. 209.

## **Anhang IV: Vorbereitung der Konzelebranten**

55. Im Vorfeld jeder Konzelebration sind verschiedene Fragen zu klären, zum Beispiel, wie viele Sitze wo und wie angeordnet, wie viele Paramente bereitgelegt werden müssen, wer die Homilie hält, auf welche Weise die Kommunion von den Konzelebranten empfangen und an die Gemeinde gespendet wird usw.

Zur unmittelbaren Vorbereitung der Feier sollen mit dem Hauptzelebranten, den Konzelebranten und dem Diakon die folgenden Fragen durchgesprochen und geklärt werden:

Fragen vor jeder Konzelebration:

1. In welcher Reihenfolge gehen die Konzelebranten beim Einzug, um an den für ihre vorgesehene Funktion geeigneten Platz zu kommen?
2. Wo und auf welche Weise erfolgt die Kniebeuge beim Einzug, wenn sich der Tabernakel im Altarraum befindet: je zwei und zwei gemeinsam vor der untersten Stufe des Altarraumes oder alle gemeinsam nebeneinander vor der untersten Stufe des Altarraumes oder alle

- gemeinsam nebeneinander vor der untersten Stufe des Altarraumes oder alle gemeinsam hintereinander?
3. Wird das Hochgebet gesungen oder gesprochen bzw. welche Teile des Hochgebets werden gesungen oder gesprochen?
  4. Welche Konzelebranten singen bzw. sprechen allein welche Teile des Hochgebets?
  5. Bleiben bei den Herrenworten im Hochgebet die Hände gefaltet oder wird eine Hand zu Brot und Wein hin epikletisch ausgestreckt? (vgl. Nr. 28).
  6. Singt bzw. spricht die Schlußdoxologie der Hauptzelebrant allein, oder singen bzw. sprechen die Konzelebranten mit?
  7. Wer lädt die Versammlung zum Austausch des Friedensgrußes ein (Hauptzelebrant oder Diakon)?
  8. In welcher Form helfen die Konzelebranten beim Brechen des Brotes?
  9. Auf welche Weise empfangen die Konzelebranten, der Diakon und die Gemeinde die Kommunion? (vgl. Nr. 35-43).
  10. Wer hilft bei der Kommunionsspendung: bei der Austeilung des Eucharistischen Brotes, beim Reichen des Eucharistischen Kelches?
  11. Wo und auf welche Weise erfolgt die Kniebeuge der Konzelebranten beim Auszug, wenn sich der Tabernakel im Altarraum befindet?

Zusätzliche Fragen, wenn kein Diakon mitwirkt:

12. Wer trägt beim Ein- und Auszug das Evangelienbuch bzw. Lektionar und verkündet das Evangelium?
13. Wer hilft beim Inzensieren und inzensiert Hauptzelebrant, Konzelebranten und Gemeinde?
14. Wer trägt die einzelnen Anliegen der Fürbitten vor?
15. Wer bereitet den Altar und dient bei der Gabenbereitung?
16. Wer übernimmt den Dienst am Kelch?
17. Wer übernimmt den Dienst am Buch?
18. Wer übernimmt den Ruf „Geheimnis des Glaubens“?
19. Wer lädt die Versammlung zum Austausch des Friedensgrußes ein (Hauptzelebrant oder welcher Konzelebrant)?
20. Wer hilft bei der Kommunionsspendung?
21. Wer bringt gegebenenfalls die übriggebliebenen Hostien zum Tabernakel und reponiert sie?
22. Wer macht die Mitteilungen (Hauptzelebrant oder welcher Konzelebrant)?

23. Wer übernimmt den Entlassungsruf (Hauptzelebrant oder welcher Konzelebrant)?

Zusätzliche Frage, wenn keine Lektoren mitwirken:

24. Wer trägt die Lesungen vor?

Zusätzliche Fragen, wenn kein Kantor mitwirkt:

25. Wer übernimmt den Kantorendienst beim Antwortpsalm und beim Ruf vor dem Evangelium?

26. Wer übernimmt weitere Kantorenaufgaben (z. B. Wechselgesang bei Kyrie, Gloria und Credo, das Anstimmen von Fürbittrufen, Sanctus und Agnus Dei)?

## **Anhang V: Quellen**

Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ vom 4. Dezember 1963: AAS 56 (1964) 97–134, Artikel 57 und 58.

Ritus servandus in concelebratione Missae et ritus Communionis sub utraque specie. Editio typica 1965; mit: Ritenkongregation, Dekret „Ecclesiae semper“ vom 7. März 1965.

Ritenkongregation, Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie „Eucharisticum mysterium“ vom 25. Mai 1967. (Nachkonziliare Dokumentation 6.)

Ritenkongregation, Instruktion über die Vereinfachung der Pontifikalriten und Pontifikalinsignien „Pontificales ritus“ vom 21. Juni 1968: AAS 60 (1968) 406-412.

Ordo benedicendi oleum catechumenorum et infirmorum et conficiendi chrisma. Editio typica 1971. Deutsch: Die Feier der Ölweihe. In: Die Feier der Kirchweihe und Altarweihe. Die Feier der Ölweihe. Studienausgabe. 1981, S. 123–134.

Kongregation für den Gottesdienst, *Declaratio de Concelebratione* vom 7. August 1972: AAS 64 (1972) 561-563.

Die Feier der Heiligen Messe. Meßbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch 1975. Darin: Teil I (oder: Kleinausgabe) 19\*–69\*: Allgemeine Einführung (abgekürzt: AEM) und: Teil I 101–277 und Teil II (oder: Kleinausgabe): 323–601: Feier der Gemeindemesse.

*Codex Iuris Canonici auctoritate Joannis Pauli PP. II promulgatus*. 1983.

*Ordo Missae celebrandae et divini officii persolvendi secundum Calendarium Romanum pro anno liturgico 1983—1984*. Città del Vaticano 1983.